

Allgemeine Geschäftsbedingungen der MSN Motorenservice Nordhorn GmbH

1. Allgemeines

(1) Allen Lieferungen, Leistungen, Angeboten und Verträgen unsererseits liegen ausschließlich diese Bestimmungen zugrunde. Diese werden mit Vertragsabschluss, als verbindlich anerkannt und gelten auch wenn bei weiteren Geschäftsbeziehungen eine Bezugnahme nicht mehr ausdrücklich erfolgen sollte.

(2) Andere Geschäftsbedingungen finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, dass Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

(3) Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich bestätigt wurden.

2. Angebote - Kostenvoranschläge

(1) Sofern der Kunde Vollkaufmann ist, sind Angebote freibleibend, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Unter der gleichen Voraussetzung, dass der Kunde Vollkaufmann ist, werden die zwecks Abgabe eines Kostenvoranschlags gemachten Leistungen und Lieferungen besonderer Art, wie insbesondere Reisen und Demontearbeiten, dem Auftraggeber gesondert berechnet, und zwar auch dann, wenn es nicht oder nur in abgeänderter Form zur Ausführung von Instandsetzungsarbeiten kommt. Wünscht der Kunde, gleichgültig ob Vollkaufmann oder nicht, einen verbindlichen Kostenvoranschlag, so wird dieser schriftlich erstellt. Darin werden die jeweiligen Arbeiten und Teile bzw. Liefergegenstände im Einzelnen aufgelistet und mit dem jeweiligen Preis versehen. Wir sind an den erstellten verbindlichen Kostenvoranschlag bis zum Ablauf von 21 Tagen nach seiner Abgabe gebunden.

(2) Bei unverbindlichen Kostenvoranschlägen gelten Abweichungen von + 10 % als statthaft. Zu weitergehenden Überschreitungen holen wir unverzüglich vor Durchführung weiterer Arbeiten die Zustimmung des Auftraggebers ein. Dem Auftraggeber steht jedoch in diesem Falle ein Kündigungsrecht zu. Wird dieses ausgeübt, haben wir Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen und durchgeführten Arbeiten.

(3) Wenn dies im Einzelfall vereinbart ist, können wir dem Auftraggeber die Erstellung eines Kostenvoranschlags berechnen. Wenn jedoch aufgrund des Kostenvoranschlags ein Auftrag erteilt wird, werden für den Kostenvoranschlag berechnete Beträge mit der Rechnung für den Auftrag verrechnet.

(4) Preise im Kostenvoranschlag werden jeweils netto angegeben, im nichtkaufmännischen Verkehr zuzüglich gesondert ausgewiesener Mehrwertsteuer.

3. Aufträge für Instandsetzungen/ Reparaturen

(1) Der Umfang der jeweiligen Instandsetzungsarbeiten/ Reparaturen für den Vertragsgegenstand ist vom Auftraggeber festzulegen. Sofern dies nicht möglich ist, legen wir den Umfang der durchzuführenden Instandsetzungsarbeiten nach Rücksprache mit dem Auftraggeber fest. In einem Auftragschein oder in einem Bestätigungsschreiben werden die vereinbarten bzw. mit uns abgestimmten zu erbringenden Leistungen bezeichnet. Der voraussichtliche oder der verbindliche Liefertermin wird angegeben. Stellt sich während der Bearbeitung, aber bei Auftragsannahme nicht erkennbar, heraus, dass die Instandsetzung wegen der Mängel des Vertragsgegenstandes unmöglich ist, so hat der Auftraggeber die durchgeführten Arbeiten und das eingesetzte Material zu erstatten. Soweit sich während der Bearbeitung, aber bei Auftragsannahme nicht erkennbar, herausstellt, dass die Durchführung der Instandsetzungsarbeiten unwirtschaftlich ist, werden wir den Auftraggeber unverzüglich hiervon verständigen, um eine definitive Entscheidung des Auftraggebers herbeizuführen. Entscheidet sich der Auftraggeber dazu, den Auftrag wegen seiner Unwirtschaftlichkeit nicht durchführen zu lassen, so haben wir einen Anspruch auf Abgeltung der bis zu diesem Zeitpunkt geleisteten Arbeiten, einschließlich des eingesetzten Materials.

(2) Wir haften nicht für Fehler, die sich aus Unterlagen, Zeichnungen, Mustern usw. sowie aus Angaben des Auftraggebers ergeben, es sei denn wir mussten diese erkennen.

4. Kauf/Tausch

(1) Gegenstand unserer Verpflichtung kann auch die Lieferung eines generalüberholten Vertragsgegenstandes, ggf. Übergabe eines entsprechenden alten Motors, einer Baugruppe oder eines Einzelteils gleichen Typs sein. Abweichungen in der Ausführung sind uns gestattet, soweit dies dem Auftraggeber zumutbar ist. Vertragsgegenstände des Auftraggebers, die dieser uns zum Einbau oder im Wege des Tausches überlässt, dürfen keine Mängel oder sonstigen Fehler ausweisen, die nicht auf natürliche Abnutzung zurückzuführen sind. Insbesondere muss der anzuliefernde Vertragsgegenstand frei von geschweißten oder nicht geschweißten Brüchen und Rissen sein.

(2) Für die im Falle des Tausches eines Vertragsgegenstandes zu leistende Entschädigung gelten die jeweiligen gesonderten Vereinbarungen.

5. Preise, Zahlungen, Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

(1) Alle Preise verstehen sich für Lieferungen und Leistungen ab unserem Betrieb; es gelten die jeweiligen Listenpreise zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

(2) Die jeweiligen Preise gelten ausschließlich Porto, Fracht, und Verpackung. Soweit die Verpackung von uns bereitgestellt wird, werden die Selbstkosten berechnet. Beanstandungen oder Reklamationen der erteilten Rechnungen sollen, sofern sich nicht aus den Umständen etwas anderes ergibt, innerhalb von acht Tagen nach Aushändigung der jeweiligen Rechnung erfolgen.

(3) Die jeweilige Mehrwertsteuer wird in gesetzlicher Höhe hinzugerechnet. Im nichtkaufmännischen Bereich wird der Preis einschließlich gesondert ausgewiesener Mehrwertsteuer angegeben.

(4) Für Vertragsgegenstände, die im Tausch geliefert werden, ist der vereinbarte Preis davon abhängig, dass diese Hauptteile instandsetzungsfähig sind; nicht mehr instandsetzungsfähige Teile werden nach berechnet.

(5) Zahlungen sind Zug um Zug nach Erhalt der Rechnung zu leisten, soweit nicht anderes schriftlich vereinbart ist. Ein Abzug von Skonto ist unzulässig. Schecks und Wechsel werden nur nach vorheriger Vereinbarung - zahlungshalber- entgegengenommen, vorbehaltlich rechtzeitiger und ordnungsgemäßer Gutschrift. Anfallende Inkasso- und Diskontspesen werden weiterberechnet.

(6) Ein Recht zur Aufrechnung steht dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist er nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

(7) Bei umfangreichem Materialaufwand und langfristigen Arbeiten kann eine angemessene Vorauszahlung verlangt werden, um die Vorfinanzierung unsererseits zu gewährleisten.

6. Fertigstellung/ Lieferzeit

(1) Es gilt, sofern verbindlich vereinbart, die jeweils angegebene Fertigstellungs- bzw. Lieferzeit.

(2) Soweit die rechtzeitige Lieferung/Leistung ein Fixgeschäft ist, bleiben die gesetzlichen Ansprüche unberührt; dies gilt auch dann, wenn als Folge unseres Verzugs die weitere Erfüllung der Lieferung/Leistung für den Auftraggeber ohne Interesse ist.

(3) Ändert oder erweitert der Auftraggeber den ursprünglich vereinbarten Arbeitsumfang und verzögert sich die Fertigstellung bzw. Lieferung dadurch, haftet wir dafür nicht. Wir nennen dann dem Auftraggeber unter Angabe der Gründe jedoch unverzüglich einen neuen Fertigstellungs- bzw. Liefertermin.

(4) Liegt die Ursache der Nichteinhaltung des Termins in höherer Gewalt oder in Betriebsstörungen, auch in solchen von Vorlieferanten oder Subunternehmern, die wir nicht verschuldet haben, besteht aufgrund hierdurch bedingter Verzögerungen keine Schadenersatzverpflichtung unsererseits. Wir unterrichten den Auftraggeber jedoch unverzüglich.

(5) Die Fertigstellungs- bzw. Lieferzeit verlängert sich ggf. um die Zeit, die der Auftraggeber mit der Anlieferung von ihm bereitzustellender notwendiger Teile in Rückstand ist. Wir sind dabei berechtigt, den Vertrag nach fruchtloser Nachfristsetzung zu kündigen.

7. Abnahme

- (1) Die Abnahme findet in unserem Bereich statt, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- (2) Der Auftraggeber kommt mit der Abnahme in Verzug, wenn er innerhalb von zwei Wochen, nachdem ihm die Fertigstellung des Vertragsgegenstandes gemeldet oder die endgültige Rechnung ausgehändigt worden ist, diesen gegen Begleichung der fälligen Rechnung nicht abholt.

8. Lieferung

- (1) Die Lieferung des Vertragsgegenstandes erfolgt stets auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers, und zwar ab unserem Betrieb soweit nicht schriftlich anderes vereinbart ist. Für Leistungen gilt Entsprechendes.
- (2) Wünscht der Auftraggeber Zustellung, so erfolgt diese auf seine Rechnung und seine Gefahr.

9. Eigentumsvorbehalt

- (1) Der gelieferte Vertragsgegenstand bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller zwischen Auftraggeber und uns (bereits) entstandenen Forderungen unser Eigentum. Im kaufmännischen Verkehr gilt des Weiteren, dass die Eigentumsvorbehaltssicherung sich auf den jeweiligen Saldo bezieht, sofern zwischen Auftraggeber und uns eine Kontokorrentvereinbarung besteht. In diesem Fall erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auch auf den kausalen Saldo, sobald der Auftraggeber in Insolvenz fällt.
- (2) Der Auftraggeber erklärt sich, wenn er den gelieferten Vertragsgegenstand weiterbearbeitet, damit einverstanden, dass die Bearbeitung stets für uns erfolgt. Wir erwerben Eigentum an dem zu bearbeitenden Vertragsgegenstand.
- (3) Sofern der Auftraggeber Händler ist, ist er zur Weiterveräußerung des Vertragsgegenstandes im normalen Geschäftsgang berechtigt. Für diesen Fall tritt jedoch der Auftraggeber die ihm gegenüber seinen Abnehmern zustehenden Forderungen schon jetzt an uns ab; zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Auftraggeber berechtigt, solange er nicht gegenüber uns in Zahlungsverzug geraten ist. Soweit dies der Fall ist, sind wir berechtigt, die Weiterveräußerungs- und Einziehungsbefugnis für den Vertragsgegenstand schriftlich zu widerrufen. In diesem Fall ist der Auftraggeber verpflichtet, uns alle Informationen, Dokumentationen und sonstigen Unterlagen zu überlassen, aus denen sich ergibt, gegen welche Abnehmer uns Forderungen aufgrund des verlängerten Eigentumsvorbehalts zu stehen, damit wir in der Lage ist, diese gegenüber den Abnehmern unmittelbar geltend zu machen.
- (4) Bei Verbindungen oder Vermischungen eines Vertragsgegenstandes entsteht Miteigentum unsererseits, sofern nicht eine Sache als Hauptsache anzusehen ist. Soweit letzteres der Fall ist, erklärt sich der Auftraggeber schon jetzt damit einverstanden, Sicherungseigentum zu unseren Gunsten - bezogen auf die Hauptsache - zu vereinbaren. Dieses verwahrt der Auftraggeber unentgeltlich für uns.
- (5) Die Sicherungsübereignung gemäß Ziff. 9.4 sowie die Sicherungsabtretung gemäß 9.3 gelten jeweils in Höhe des Fakturenbetrages, wie sie zwischen Auftraggeber und uns vereinbart wurde; der Fakturenbetrag versteht sich einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- (6) Wird der unter Vorbehalt stehende Vertragsgegenstand zusammen mit anderen Waren weiterverkauft, so gilt die Bestimmung gemäß Ziff. 9.3 und 9.4 sinngemäß.
- (7) Wir werden auf Verlangen des Auftraggebers die uns zustehenden Sicherheiten nach unserer Wahl insoweit freigegeben, als ihr realisierbarer Wert die zu sichernden Forderungen um 10 % übersteigt.

10. Pfandrecht - Verwertung - Standgebühr

- (1) Uns steht ein gesetzliches Pfandrecht an allen Gegenständen des Auftraggebers zu, die mit Wissen und Wollen des Auftraggebers von uns bearbeitet werden. Das Pfandrecht erstreckt sich auf alle unsere Forderungen, wie sie der Eigentumsvorbehaltsicherung gemäß Ziff. 9 (1) entsprechen.
- (2) Kommt der Auftraggeber mit der Zahlung für einen längeren Zeitpunkt als zwei Monate in Verzug, so steht uns das Recht zu, nach vorheriger schriftlicher Ankündigung und nach Ablauf einer weiteren Wartezeit von vier Wochen den Vertragsgegenstand durch Versteigerung und bei Vorliegen von Marktpreisen durch freihändigen Verkauf bestmöglich

zu verwerten. Ein etwaiger darüberhinausgehender Verwertungserlös steht dem Auftraggeber zu; wir sind berechtigt, neben unserer Hauptforderung und den angelaufenen Zinsen auch die durch die Verwertung verursachten Kosten in Abzug zu bringen.

(3) Sind wir aus betrieblichen Gründen zur Verwahrung der Pfandsache nicht in der Lage, können wir Ersatz der uns durch eine anderweitige Lagerung entstandenen Kosten verlangen.

11. Sachmangelhaftung bei Instandsetzung/ Reparatur

(1) Wir leisten Gewähr für einwandfreie Arbeit und die Verwendung einwandfreien, funktionstüchtigen Materials. Die Gewährleistung aus Lieferung und Leistung beträgt 12 Monate. Die gesetzliche Gewährleistungsfrist für Endverbraucher bleibt davon unberührt. Nimmt der Auftraggeber die Sache in Kenntnis eines Sachmangels ab, stehen ihm die Sachmangelansprüche im beschriebenen Umfang nur zu, wenn er sich diese bei der Abnahme vorbehält.

(2) Sofern der Auftraggeber Vollkaufmann ist, bleiben die gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten gemäß §§ 377, 378, 381 Abs. 2 HGB unberührt.

(3) Im Fall der Sachmangelhaftung sind wir berechtigt und verpflichtet, Mangelbeseitigung auf eigene Kosten durchzuführen. Wir sind auch berechtigt, eine Ersatzlieferung zu tätigen. Sind wir nicht bereit oder nicht in der Lage, insbesondere verzögert sich die durchzuführende Mangelbeseitigung/ Ersatzlieferung über angemessene Fristen hinaus oder schlägt sie aus sonstigen Gründen fehl, so ist der Auftraggeber berechtigt, Aufhebung des Vertrages (Rücktritt) oder entsprechende Herabsetzung der Vergütung (Minderung) zu begehren,

(4) Mangelbeseitigungsverlangen hat der Auftraggeber bei uns geltend zu machen. Wir erkennen Mangelbeseitigungsarbeiten, die Dritte ausführen, nur dann an, wenn wir uns im Vorhinein hiermit ausdrücklich einverstanden ist oder wenn wir mit der Durchführung der Sachmangelbeseitigung in Verzug geraten sind oder wenn ein äußerst dringendes Erfordernis, insbesondere Betriebsunfähigkeit des Gegenstandes an einem mehr als 50 km Entfernung vom Betriebsort des Auftraggebers entfernten Ort, besteht.

(5) Die Bearbeitung von einzelnen Vertragsgegenständen geschieht nur im vereinbarten Umfang. Die Sachmangelhaftung erstreckt sich nicht auf eine darüber hinausgehende Funktionstüchtigkeit einzelner Teile. Diese sind nicht Gegenstand der Sachmangelhaftung unsererseits, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Insbesondere wird ohne gesonderte schriftliche Vereinbarung keine Haltbarkeitsgarantie übernommen. Die ersetzten Altbauteile gehen zur Entsorgung in das unser Eigentum über.

(6) Die Schadensersatzhaftung unsererseits ergibt sich aus der Regelung gemäß Ziff. 13.

(7) Soweit wir ein Tuning von Vertragsgegenständen oder eine Bearbeitung von Oldtimer-Vertragsgegenständen übernehmen, beschränkt sich unsere Sachmangelhaftung auf die ordnungsgemäße Ausführung dieser Arbeiten. Ein werksvertraglicher Erfolg ist nur dann geschuldet, wenn dies schriftlich zwischen Auftraggeber und uns vereinbart ist.

(8) Richtet sich der Auftrag auf die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen, und ist der Auftraggeber Unternehmer, der den Vertrag in Ausübung seiner selbständigen beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit abschließt, oder ist er eine juristische Person des öffentlichen Rechtes oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen, verjähren Sachmangelansprüche in einem Jahr ab Lieferung. Ist der Auftraggeber Verbraucher, gelten in diesem Fall die gesetzlichen Bestimmungen.

(9) Wenn ein Mangel auf fehlerhafter Montage oder fehlerhaftem Einbau beruht, haften wir im Rahmen der Sachmangelhaftung nur, wenn Montage oder Einbau der von uns zuvor bearbeiteten oder verkauften Sache fachkundig und fachgerecht erfolgte. Die Fachkundigkeit und Fachgerechtigkeit der Montage bzw. des Einbaus muss der Auftraggeber beweisen.

12. Sachmangelhaftung bei Kauf/Tausch gebrauchter Gegenstände

Sachmangelansprüche des Käufers sind, sofern der Käufer kein Verbraucher ist ausgeschlossen und verjähren sofern dieser Verbraucher ist innerhalb von 12 Monate ab Übergabe an den Käufer. Bei arglistig verschwiegenen Mängeln bleiben weitergehende Ansprüche unberührt. Für die Mangelbeseitigung gilt das gleiche wie unter Ziffer 11 (4).

13. Schadensersatzhaftung

(1) Wir haften nicht für Schäden, welche nicht an dem Vertragsgegenstand unmittelbar entstanden sind. Insbesondere haftet wir nicht für Folgeschäden oder entgangenen Gewinn.

(2) Dies gilt nicht, soweit die Ansprüche des Auftraggebers auf dem Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft oder Garantie beruhen. Gleiches gilt, soweit die Ansprüche des Auftraggebers auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung unsererseits beruhen.

(3) Die Schadensersatzhaftung unsererseits ist auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit wir eine wesentliche Vertragspflicht infolge einfacher Fahrlässigkeit verletzen. Im Übrigen ist die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Dies gilt nicht für die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Wir haften nicht für indirekte Schäden, Folgeschäden oder Verluste, wie z.B. Ausfall von Einnahmen, Nutzungsausfall, Produktionsausfall, Kapitalkosten oder Kosten, die mit einer Betriebsunterbrechung verbunden sind. Der Umfang der Haftung ist auf den Auftragswert begrenzt, bei Ausfall während der Gewährleistungsdauer zeitanteilig (pro rata temporis).

(4) Eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder sonstige zwingende gesetzliche Haftung bleibt unberührt.

14. Gerichtsstand - Erfüllungsort

(1) Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, ist Erfüllungsort Nordhorn.

(2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Zusammenhang mit diesem Vertrag gegebenen Streitigkeiten ist Nordhorn, soweit der Auftraggeber Vollkaufmann ist. Im Übrigen bleibt es bei den gesetzlichen Regelungen.

(3) Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist abbedungen.

15. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Käufer einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.

Stand: Juli 2014